

II-2030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

937/AB

1977-03-16

zu 955/J

B E A N T W O R T U N G  
=====

der Anfrage der Abgeordneten Ing. Gassner, Suppan, Burger, Dr. Gruber, Dr. Schwimmer, Kraft, Wedenig und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Änderung des Arbeiterkammergesetzes bzw. der Arbeiterkammerwahlordnung (Nr. 955/J).

Ich möchte den einzelnen Punkten der Fragebeantwortung die grundsätzliche Feststellung voransetzen, daß es weder für die Erfassung der Wahlberechtigten noch bezüglich der Durchführung der Wahl der Vollversammlung der Arbeiterkammern Bestimmungen gibt, deren Anwendung als undemokratisch bezeichnet werden kann. Die Novelle zum Arbeiterkammergesetz, mit der die geltenden, zufolge Ihrer Anfrage vielfach als undemokratisch empfundenen Wahlvorschriften eingeführt wurden, hat der Nationalrat am 11. Dezember 1968 beschlossen. Der von Frau Bundesminister Rehor erstellten Vorlage waren eingehende Beratungen der Fraktionen in den Arbeiterkammern vorausgegangen. Diese Vorgangsweise entspricht der allgemein vertretenen Auffassung, daß bei der rechtlichen Gestaltung der inneren Struktur der autonomen beruflichen Interessenvertretungen weitgehend auf deren Wünsche und Vorstellungen Bedacht genommen wird, soweit dies mit den Grundsätzen der Rechtsordnung vereinbar ist.

Ferner möchte ich feststellen, daß mir keine ernstzunehmenden Hinweise über Mißstände bei den auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen in den Jahren 1969 und 1974 durchgeführten Arbeiterkammerwahlen bekannt sind. Ich muß auch den von Ihnen angeführten Beweis für das Vorliegen undemo-

- 2 -

kratisch empfundener Bestimmungen, die geringe Wahlbeteiligung von 64 % bei der letzten Arbeiterkammerwahl, als nicht erbracht ansehen, da der Prozentsatz der Wahlbeteiligung von 1969 auf 1974 nahezu in allen Arbeiterkammern und auch innerhalb der einzelnen Wahlkörper gestiegen ist. In jenen Bereichen, in denen die wahlwerbende Gruppe des ÖAAB einen überdurchschnittlichen Zuwachs zu verzeichnen hatte, lag sogar eine überdurchschnittliche Zunahme der Wahlbeteiligung vor. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß bei Wahlen für berufliche Vertretungskörper eine Wahlbeteiligung zwischen 60 % und 70 % als üblich zu bezeichnen ist. Auch bei der letzten Landarbeiterkammerwahl in Niederösterreich lag, trotz Einführung der Briefwahl, die Wahlbeteiligung nicht über 70 %.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

Zu Punkt 1) der Anfrage

"Sind Sie bereit alle gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um alle Arbeiterkammermitglieder ebenso wie die jeweiligen Wahlberechtigten zeitgerecht vor der Arbeiterkammerwahl erfassen zu können?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfassung aller wahlberechtigten Arbeiterkammerzugehörigen sind das Arbeiterkammergesetz und die Arbeiterkammer-Wahlordnung. Auf Grund dieser Vorschriften sind die im Arbeiterkammergesetz vorgesehenen Wahlbehörden unter Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Arbeitgeber und der Betriebsräte in der Lage, von jeder Arbeiterkammer die Wahlberechtigten zeitgerecht zu erfassen. Soweit legislative Änderungen noch notwendig sind, wie im Arbeiterkammergesetz die Regelung der Stimmabgabe von Wahlkartenwählern im Bereich anderer Arbeiterkammern oder in der Arbeiterkammer-Wahlordnung die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkörper, werde ich diese rechtzeitig in die Wege leiten.

-3-

- 3 -

Zu Punkt 2) der Anfrage

"Werden Sie eine diesbezügliche Novelle zum Arbeiterkammergesetz so zeitgerecht erarbeiten, daß diese noch 1977 vom Nationalrat beschlossen werden kann?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeiterkammergesetz, der die vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgelegten Anregungen zur Grundlage hat, wird bereits zur Begutachtung ausgesendet.

Zu Punkt 3) der Anfrage

"Wird in dieser Regierungsvorlage das Verhältniswahlrecht für die Zusammensetzung aller Organe der einzelnen Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages vorgesehen sein?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes enthält die programmatische Erklärung, wonach die Vollversammlungen der Arbeiterkammern nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Verwirklicht wird dieser Grundsatz im Rahmen der getrennt in den drei Wahlkörpern für Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete durchzuführenden Wahlen. Dieser Vorgang entspricht einem Wunsche der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Es ist mir nicht bekannt, daß ein Vorschlag nach Aufhebung oder Änderung der Anzahl und Bezeichnung der Wahlkörper geäußert wurde. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung in dem Ausmaß festzusetzen, das der Zahl der jedem Wahlkörper angehörenden Dienstnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der arbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer entspricht.

Die Wahl des Exekutivorganes der Arbeiterkammer, des Vorstandes, erfolgt durch die Vollversammlung, und zwar ebenfalls nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes, wobei tunlichst auf das Größenverhältnis der zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung gebildeten Wahlkörper zueinander

- 4 -

Bedacht zu nehmen ist. Hierbei ist auch der zunächst von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Präsident jener wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, auf deren Wahlvorschlag er in die Vollversammlung gewählt wurde.

Für die Zusammensetzung der übrigen Organe der Arbeiterkammern, der Ausschüsse, der Fachausschüsse und der Rechnungsprüfer sieht das Gesetz zwar nicht den Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vor, doch erscheint mir an sich kein Grund zu einer Änderung der derzeitigen Regelung gegeben zu sein, zumal auch seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages kein Antrag auf Änderung vorliegt.

Die gleichen Erwägungen treffen auch auf die Organe des Österreichischen Arbeiterkammertages zu. Die sich aus den Präsidenten der Arbeiterkammern - die den Vorstand des Kammer-tages bilden - und weiteren 50 von den einzelnen Kammervorständen entsendeten Kammerräten zusammensetzende Hauptversammlung wird, da diese Entsendung unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu erfolgen hat, in dem die wahlwerbenden Gruppen in den einzelnen Vollversammlungen vertreten sind, ebenfalls nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes gebildet. Zur Frage des Präsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages werde ich in Punkt 6) Stellung nehmen.

Aus den vorstehenden Erwägungen enthält der ausgesendete Entwurf der Arbeiterkammergesetz-Novelle keine Änderung der die Bildung und Zusammensetzung der Organe der Arbeiterkammern und des Österreichischen Arbeiterkammertages regelnden Bestimmungen.

#### Zu Punkt 4) der Anfrage

"Werden Sie in dieser Regierungsvorlage festlegen, daß in jeder politischen Gemeinde ein Wahlsprengel für die Arbeiterkammerwahl zu errichten ist?"

nehme ich wie folgt Stellung:

- 5 -

Die Festlegung der Zahl der Wahlsprengel und ihre Abgrenzung hat gemäß § 10c Arbeiterkammergesetz die Hauptwahlkommission vorzunehmen. Sie hat dabei darauf bedachtzunehmen, ob die Wahl an einem oder an zwei Tagen stattfindet und wie groß die voraussichtliche Zahl der Wahlberechtigten ist. Diese Bestimmung ermöglicht, die Wahlsprengelteilung in jedem Kammerbereich der Beschäftigtenstruktur des jeweiligen Bundeslandes anzupassen, ohne an die nach anderen Gesichtspunkten vorgenommene Gemeindeabgrenzung gebunden zu sein. Ich sehe daher auch in diesem Punkt keine Veranlassung, für eine Änderung des Gesetzes einzutreten.

Zu Punkt 5) der Anfrage

"Werden Sie in dieser Regierungsvorlage die Forderung nach Einführung der Briefwahl aufgreifen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes ist das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können blinde oder sonst körperbehinderte Personen sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Um Wahlberechtigten, die nach dem Tag der Wahlausschreibung ihr Dienstverhältnis gewechselt haben oder sich aus anderen wichtigen Gründen an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlsprengels aufhalten, die persönliche Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermöglichen, legt § 10t des Arbeiterkammergesetzes für diese Personen den Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte fest. Diese berechtigt sie, nicht nur vor jeder Sprengelwahlkommission im Bereich ihrer Arbeiterkammer sondern auch in jeder anderen Arbeiterkammer, in der zum gleichen Termin gewählt wird, ihre Stimme abzugeben. Solche wichtigen Gründe für den Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte sind in der Arbeiterkammer-Wahlordnung (§ 31 Abs. 2) angeführt. Es ist beabsichtigt, anlässlich der kommenden Novellierung der Wahlordnung diese Gründe noch um den Fall zu erweitern, daß der Arbeitnehmer wegen Urlaubs an der Stimmabgabe in seinem Wahlsprengel verhindert ist.

- 6 -

Diese Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer Wahlkarte sind zusammen mit der in der Wahlordnung vorgesehenen Einrichtung, für die Betriebe der Eisenbahnen, die Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für die Krankenanstalten erforderlichenfalls ein verlegbares Wahllokal zu bestimmen, ausreichend, auch jenen Wahlberechtigten, die sonst nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen ihr Wahlrecht ausüben könnten, die Ausübung zu ermöglichen.

Für die Einführung einer Briefwahl sehe ich aber nicht nur keine Notwendigkeit, sondern muß sie auch aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Die Gründe hierfür sind, wie sie schon von der Bundesregierung im vergangenen Jahr zur Niederösterreichischen Landarbeiterkammer-Wahlordnung vertreten wurden, vor allem darin zu sehen, daß der grundsätzliche Verzicht auf die persönliche Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde nicht zu einer Stärkung des Demokratieverständnisses führt. Dieser Verzicht bedeutet vielmehr den Abbau eines Wahlgrundsatzes und die Schwächung des Prinzips, die beruflichen Vertretungsorgane der Arbeitnehmerschaft in einem demokratischen Wahlvorgang, der die freie Willensbildung gewährleistet, zu wählen.

Zu Punkt 6) der Anfrage

"Werden Sie in dieser Regierungsvorlage den Vorschlag verwirklichen, daß der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages durch die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages gewählt wird?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Ein Vergleich der Arbeiterkammengesetze aus 1920, 1945 und 1954 untereinander zeigt die Entwicklung des Arbeiterkammertages von einem Zusammentreten der Vorstände der Landeskammern zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten (weitere Regelung in einer Geschäftsordnung) bis zur Ausbildung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen. Diese Entwicklung entspricht

-7-

- 7 -

der zunehmenden Bedeutung der gesetzlichen Interessenvertretungen auf Bundesebene, insbesondere im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesetzentwürfen, Abgabe von Gutachten, Stellungnahmen, Nominierungen und Vertretung in verschiedenen Ausschüssen und Gremien etc.

Diesen Aufgaben könnte der Arbeiterkammertag aber nicht ohne den verstärkten Einsatz eines effizienten Büroapparates nachkommen, wie ihn das nach der derzeitigen Gesetzeslage hierfür vorgesehene Büro der Wiener Kammer darstellt.

Damit ist aber auch die Notwendigkeit der Dispositionsbefugnis zum Einsatz dieses Apparates verbunden, die mit der des Wiener Kammerpräsidenten ident sein muß. Da der Präsident des Arbeiterkammertages diesen nach außen vertritt, ist außerdem seine dauernde Anwesenheit am Sitz des Arbeiterkammertages notwendig.

Wäre hingegen der Präsident der Wiener Arbeiterkammer nicht gleichzeitig Kammertagspräsident, müßte dies zwangsläufig zur Schaffung einer eigenen Kammertagsorganisation führen. Eine solche Organisation würde aber, bei gleicher Effizienz wie sie jetzt vom Wiener Kammerbüro ausgeübt wird, dem Grundsatz einer sparsamen und ökonomischen Verwendung der Kammermittel widersprechen.

Andererseits ergibt sich bei der Behandlung der sonstigen Aufgaben des Arbeiterkammertages (§ 22 Abs. 3 lit. b bis i AKG), die Belange der Selbstverwaltung der Kammern betreffen, allein aus der Stellung des Wiener Präsidenten als Arbeiterkammertagspräsident (auch unter Berücksichtigung seines Dirimierungsrechtes) keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Autonomie der einzelnen Kammern, denn die Entscheidungen werden entweder von der Hauptversammlung oder vom Vorstand des Arbeiterkammertages getroffen.

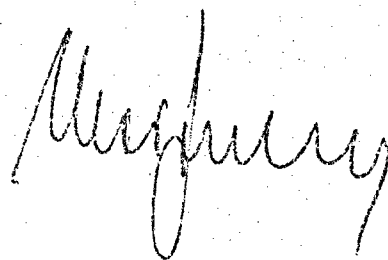
- 8 -

Zu Punkt 7) der Anfrage

"Sollten die in 1) bis 6) gestellten Fragen zumindest teilweise negativ beantwortet werden, welche Gründe sind dafür ausschlaggebend gewesen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit ich die gestellten Fragen negativ beantwortet habe, sind die Gründe dafür bereits bei den einzelnen Punkten angeführt.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.